Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/382

19. 03. 73

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Spinnfasern, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Republik Zypern

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Republik Zypern

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Spinnfasern, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Republik Zypern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern sowie das Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend dieses Abkommens aufgrund des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sehen die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 100 Tonnen für synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern vor. In dem vorgenannten Protokoll ist vorgesehen, daß dieses Zollkontingent auf die Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt wird: 70 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und 30 Tonnen für die neuen Mitgliedstaaten. Aufgrund von Artikel 1 des Anhangs I des Abkommens betragen die Kontingentszollsätze 30 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Bei den von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätzen sind die Sonderbestimmungen des vorgenannten Protokolls sowie der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge einzuhalten. Deshalb ist ein Gemeinschaftszollkontingent von 100 Tonnen für die genannten Waren zu eröffnen. Um die Sonderbestimmungen des oben genannten Protokolls zu beachten, sind für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und zum anderen für die neuen Mitgliedstaaten unterschiedliche Regelungen vorzusehen.

Erwägungen, die insbesondere für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gelten:

— Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Kontingent haben und die Kontingentszollsätze auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt werden;

— Unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze kann der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents dadurch gewährt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren weitestgehend zu berücksichtigen, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden; dieser Bedarf wird anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der Waren mit Ursprung in der Republik Zypern in diese Mitgliedstaaten sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet;

— Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß während der letzten drei Jahre keine Einfuhren der Waren mit Ursprung in Zypern getätigt wurden, und auch keine diesbezüglichen Vorausschätzungen für das Jahr 1973 aufgestellt werden können, ist – um eine gerechte Aufteilung auf die

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 16. März 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – As 13/73:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Februar 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

betreffenden Mitgliedstaaten zu gewährleisten – als ursprüngliche prozentuale Beteiligung für jeden dieser Mitgliedstaaten 25 v. H. der Menge vorzusehen;

— Um einem Anstieg der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf diese Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf 75 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen;

— Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten;

— Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil der Menge, die für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung bereitgestellt worden ist, in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte;

— Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen.

Erwägungen, die insbesondere für die neuen Mitgliedstaaten gelten:

— Aufgrund des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern und aufgrund des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird den neuen Mitgliedstaaten global eine Menge von 30 Tonnen zugeteilt; hinsichtlich der Aufteilung dieser Menge auf die neuen Mitgliedstaaten besteht in bezug auf die statistischen Unterlagen der letzten Jahre sowie in bezug auf die Vorausschätzungen die gleiche Lage wie für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, deshalb ist diese Menge in gleiche Quoten auf die neuen Mitgliedstaaten aufzuteilen;

— Die Kontingentszollsätze sind von den neuen Mitgliedstaaten insbesondere in Übereinstimmung mit den Artikeln 3, 4, 5, 6 und 7 des oben genannten Protokolls zu bestimmen;

— Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Kontingent haben und die Kontingentszollsätze auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. März bis 31. Dezember 1973 wird in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 100 Tonnen für synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern eröffnet.

Dieses Kontingent wird gemäß den nachstehenden Bestimmungen aufgeteilt und verwaltet.

Bestimmungen betreffend die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung

Artikel 2

Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Kontingents werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Menge von 70 Tonnen bis zu den nachstehend angegebenen Zollsätzen teilweise ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in v. H.
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet:	
	A. synthetische Spinnstoffe	2,5
	B. künstliche Spinnstoffe	3,0

Artikel 3

1. Von der in Artikel 2 genannten Menge wird eine erste Rate von 52 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis zum 31. Dezember 1973 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	13 Tonnen,
Benelux	13 Tonnen,
Frankreich	13 Tonnen,
Italien	13 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 18 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 4

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 3 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung des Artikels 6 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1973.

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1973 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1973 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1973 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1973 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quoten den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1973 über die Menge der Reserve, die nach den gemäß Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren.
2. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
3. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus der Republik Zypern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnungen eng zusammen.

Bestimmungen betreffend die neuen Mitgliedstaaten

Artikel 12

Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Kontingents wird eine Menge von 30 Tonnen in folgende Quoten auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeteilt:

– Dänemark	10 Tonnen,
– Irland	10 Tonnen,
– Vereinigtes Königreich	10 Tonnen.

Artikel 13

Die neuen Mitgliedstaaten wenden Kontingentszollsätze an, die den diesbezüglichen Bestimmungen nachstehender Akte entsprechen: Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern; Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend dieses Abkommen; Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge.

Artikel 14

Die Artikel 9, 10 und 11 dieser Verordnung gelten auch für die neuen Mitgliedstaaten.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Republik Zypern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern sowie das Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend dieses Abkommen auf Grund des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sehen die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 500 Tonnen für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern vor. In dem vorgenannten Protokoll ist vorgesehen, daß dieses Zollkontingent auf die Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt wird:

100 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und 400 Tonnen für die neuen Mitgliedstaaten. Auf Grund von Artikel 1 des Anhangs I des Abkommens betragen die Kontingentszollsätze 30 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Bei den von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätzen sind die Sonderbestimmungen des vorgenannten Protokolls sowie der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge einzuhalten. Deshalb ist ein Gemeinschaftszollkontingent von 500 Tonnen für die genannten Waren zu eröffnen. Um die Sonderbestimmungen des oben genannten Protokolls zu beachten, sind für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und zum anderen für die neuen Mitgliedstaaten unterschiedliche Regelungen vorzusehen.

Erwägungen, die insbesondere für die Gemeinschaften in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gelten:

— Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Kontingent haben und die Kontingentszollsätze auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt werden;

— Unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze kann der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren weitestgehend zu berücksichtigen, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden; dieser Bedarf wird anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der Waren mit Ursprung in der Republik Zypern in diese Mitgliedstaaten sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet;

— Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß während der letzten drei Jahre keine Einfuhren der Waren mit Ursprung in Zypern getätigt worden sind, und auch keine diesbezüglichen Vorausschätzungen für das Jahr 1973 aufgestellt werden können, ist – um eine gerechte Aufteilung auf die betreffenden Mitgliedstaaten zu gewährleisten – als ursprüngliche prozentuale Beteiligung für jeden dieser Mitgliedstaaten eine gleiche Quote von 25 v. H. der Menge vorzusehen;

— Um einem Anstieg der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf diese Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf 75 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen;

— Da die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mit-

gliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten;

— Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil der Menge, die für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung bereitgestellt worden ist, in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte;

— Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen.

Erwägungen, die insbesondere für die neuen Mitgliedstaaten gelten:

— Auf Grund des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern und auf Grund des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird den neuen Mitgliedstaaten global eine Menge von 400 Tonnen zugeteilt. Hierbei sollten die gleichen allgemeinen Kriterien für die Aufteilung des Kontingents angewendet werden, wie für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung. Einfuhren aus Zypern sind hier jedoch nur vom Vereinigten Königreich durchgeführt worden und zwar für 78 700 RE im Jahre 1970 und für 211 700 RE im Jahre 1971. Unter Berücksichtigung dieser Angaben und des Erfordernisses, eine gerechte Aufteilung der Menge von 400 Tonnen auf diese Mitgliedstaaten zu gewährleisten, läßt sich die prozentuale Beteiligung an der Menge wie folgt ermitteln:

  - Dänemark 15,
  - Irland 15,
  - Vereinigtes Königreich 70;

— Die Kontingentszollsätze sind von den neuen Mitgliedstaaten insbesondere in Übereinstimmung mit den Artikeln 3, 4, 5, 6 und 7 des obengenannten Protokolls zu bestimmen;

— Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Kontingent haben und die Kontingentszollsätze auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. März bis 31. Dezember 1973 wird in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 500 Tonnen für Oberbekleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern eröffnet.

Dieses Kontingent wird gemäß den nachstehenden Bestimmungen aufgeteilt und verwaltet.

Bestimmungen betreffend die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung

Artikel 2

Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Kontingents werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Menge von 100 Tonnen bis zum Zollsatz von 5,1 v. H. teilweise ausgesetzt.

Artikel 3

1. Von der in Artikel 2 genannten Menge wird eine erste Rate von 72 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis zum 31. Dezember 1973 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	18 Tonnen,
Benelux	18 Tonnen,
Frankreich	18 Tonnen,
Italien	18 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 28 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 4

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 3 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung des Artikels 6 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.
2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reserve-

menge ausreicht – die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1973.

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1973 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1973 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1973 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1973 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1973 über die Menge der Reserve, die nach den gemäß Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren.
2. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
3. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus der Republik Zypern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltungen dieser Verordnungen eng zusammen.

Bestimmungen betreffend die neuen Mitgliedstaaten

Artikel 12

Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Kontingents wird eine Menge von 400 Tonnen in folgende Quoten auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Dänemark	60 Tonnen,
Irland	60 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	280 Tonnen.

Artikel 13

Die neuen Mitgliedstaaten wenden Kontingentszollsätze an, die den diesbezüglichen Bestimmungen nachstehender Akte entsprechen: Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern; Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend dieses Abkommens; Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge.

Artikel 14

Die Artikel 9, 10 und 11 dieser Verordnung gelten auch für die neuen Mitgliedstaaten.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (Artikel 3, Anhang I Artikel 2) sieht in Verbindung mit dem Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend dieses Abkommens aufgrund des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Artikel 2) die Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für die nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in Zypern vor:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jahresmengen
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	100 Tonnen
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	500 Tonnen

In einer gemeinsamen Erklärung betreffend Artikel 2 des Protokolls ist ferner vorgesehen, daß diese Kontingentsmengen auf die Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt werden:

	56.04	61.01
— für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	70 Tonnen	100 Tonnen
— für die neuen Mitgliedstaaten	30 Tonnen	400 Tonnen

Das Abkommen und sein Protokoll sollen am 1. März 1973 in Kraft treten.

Die Kontingentszollsätze sind im Abkommen auf 30 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren festgesetzt. Das vorgenannte Protokoll enthält jedoch außerdem in den Artikeln 3 bis 7 Sonderbestimmungen über die von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätze. Desgleichen sind bei der Festsetzung dieser Zollsätze einige Bestimmungen der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge zu beachten.

2. Damit die Gemeinschaft ihrer Verpflichtung gegenüber Zypern nachkommen kann, sind die Bestimmungen über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung dieser Gemeinschaftszollkontingente im Wege von Verordnungen zu erlassen.

   Dies ist Gegenstand der beiligenden Vorschläge.

3. Zu den Mengen, die den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zugeteilt werden, ist folgendes zu bemerken:

   — Die Bestimmungen der Verordnungen sehen – wie üblich – die Aufteilung der einzelnen Kontingentsmengen in zwei Raten vor, wovon die erste in Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite die Reserve bildet.

   — Die Aufteilung der ersten Rate wird gewöhnlich anhand der statistischen Unterlagen der drei letzten Jahre sowie aufgrund der Vorausschätzungen für den betreffenden Kontingentszeitraum vorgenommen. Dieser Grundsatz läßt sich jedoch nicht für die Waren der Tarifnummern 56.04 und 61.01 anwenden, denn in den Jahren 1969 bis 1972 fanden keinerlei Einfuhren dieser Waren statt und für das Jahr 1973 lassen sich in beiden Fällen auch keinerlei Vorausschätzungen aufstellen. Um in dieser Lage dennoch die der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zugedachten Mengen auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen, erscheint es angezeigt, für die Beteiligung der Mitgliedstaaten gleiche Quoten vorzusehen. Selbstverständlich wird diese Lösung zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der etwaigen Entwicklung des Handelsaustausches infolge der Eröffnung dieser Zollkontingente geändert werden müssen.

4. Bei der Aufteilung der Menge für die Waren der Tarifnummer 56.04 auf die neuen Mitgliedstaaten stellt sich genau das gleiche Problem wie für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung. Folglich wird für diese Mitgliedstaaten ebenfalls die unter Ziffer 3 geschilderte Lösung vorgeschlagen.

   Bei den Waren der Tarifnummer 61.01 hat nur das Vereinigte Königreich Einfuhren aus Zypern durchgeführt, und zwar bis zu 78 700 RE im Jahre 1970 und bis zu 211 700 RE im Jahre 1971 (diese letztgenannte Ziffer könnte einer Menge von mehr oder weniger 200 Tonnen entsprechen). Angesichts dieser Lage dürfte auch hier die übliche Formel, d. h. die Aufteilung anhand der statistischen Unterlagen und der Vorausschätzungen, nicht anwendbar sein.

   Um dennoch eine gerechte und ausgewogene Aufteilung dieser Kontingentsmenge auf die Mitgliedstaaten zu erreichen, geht die Kommission von dem Grundsatz aus, daß jeder Mitgliedstaat in der Lage sein müßte, sich – außer in wirklichen Sonderfällen – anfangs in beachtlichem Maße an der Anwendung einer Gemeinschaftsmaßnahme wie der der Zollkontingente zu beteiligen. Bei dieser Beteiligung muß eine möglichst gleichgewichtige Verteilung der sich aus dieser Maßnahme ergebenden Vorteile und Belastungen zwischen den Mitgliedstaaten angestrebt werden. Diese Lösung wird selbstverständlich zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der durch die Eröffnung des Zollkontingents eingetretene Entwicklung des Handelsaustauschs geändert werden.

5. Wie vorstehend unter Ziffer 1 angegeben, sind in dem Abkommen selbst die Kontingentszollsätze auf 30 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs festgelegt, während das Protokoll und die Beitrittsakte die Sonderbestimmungen für die Berechnung der von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Zollsätze enthält.

   Artikel 2 der vorgeschlagenen Verordnungen gibt für jede der Zollinien des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anzuwendenden Kontingentszollsätze an.

   Bei den von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätzen sieht die Lage anders aus. Aufgrund der Beitrittsakte können zwei dieser neuen Mitgliedstaaten – zumindest für das Jahr 1973 – die vor dem ersten Januar 1973 bestehende Nomenklatur ihres nationalen Zolltarifs beibehalten.

   Diese Nomenklaturen weichen stark von der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs ab. Auch wenn die drei neuen Mitgliedstaaten ab 1973 die Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs anwenden würden, könnten sie auf die nationalen Unterteilungen zurückgreifen, die unerläßlich sind, damit die schrittweise Angleichung ihrer Zollsätze an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs unter den vorgesehenen Bedingungen durchgeführt wird.

   Der nationale Zolltarif eines der neuen Mitgliedstaaten enthält zur Zeit 30 (56.04) und 92 (61.01) Zollinien und der Zolltarif eines anderen Mitgliedstaates enthält 2 (56.04) und 54 (61.01) Zolllinien. Diese Lage wird sich sehr wahrscheinlich erstmalig am 1. April dieses Jahres, dem Zeitpunkt der ersten Herabsetzung der innergemeinschaftlichen Zollsätze, ändern. Außerdem ist nicht auszuschließen, daß im Verlauf des Kontingentszeitraums weitere Änderungen eintreten.

   Daher erscheint es nicht angezeigt, in den für 1973 vorgeschlagenen Verordnungen die in Einzelheiten gehende Nomenklatur und die von den neuen Mitgliedstaaten für die betreffenden Waren anzuwendenden diesbezüglichen Kontingentszollsätze aufzuführen. Die Dienststellen der Kommission sind der Auffassung, daß im vorliegenden Fall eine Bestimmung ausreicht, mit der an die Rechtsgrundlagen erinnert wird, anhand derer die Kontingentszollsätze von den nationalen Behörden festzulegen sind.